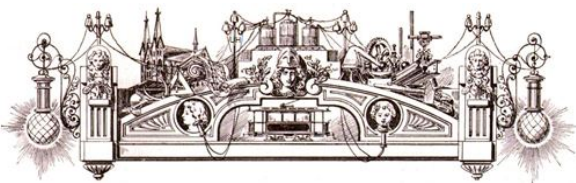


Heinrich gewinnt Prozess am 29. Januar 1932 in erster Instanz... und hat eigentlich doch verloren

III. Anlage.

zum 31. März 1932

Geschäftsnummer:
AC. 468/31./37
3. Ausfertigung!
Im Namen des Volkes!
In Sachen des Baurats Dr. Ing. Kurt Heinrich in
Wismar, Dahlmannstr. 20,
Klägers,
und eines vom Dozentenkollegium benannten Dozenten
Verkündet - Prozessbevollmächtigter: ./.
am 29. Januar 1932 gegen die Stadt Wismar,
(gez.) Lindenberg
Beklagte,
Urkundsbeamter - Prozessbevollmächtigter: ./.
der Geschäftsstelle.
wegen Feststellung
hat das Arbeitsgericht
in Wismar auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1932
durch Amtsgerichtsrat Lindig als Vorsitzenden und die
Arbeitsrichter Jarchow und Harms als Beisitzer für Recht
erkannt:
Das Angestelltenverhältnis des Klägers an der
Ingenieurakademie der Beklagten besteht bis zum 31. März
1932. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2428.60
(zweitausendvierhundertachtundzwanzig 60/100) R. Mark zu
zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des
Rechtsstreits trägt zu einem Zehntel die Beklagte, zu neun
Zehntel der Kläger.
Der Wert des Streitgegenstandes
wird auf 80 000 RM festgesetzt. Von Rechts wegen!
Gründe:
Tatbestand: Der Kläger ist seit langen Jahren im Angestell-
tenverhältnis Dozent an der beklagten Stadt gehörigen
Ingenieur-Akademie. Nach den massgebenden Anstellungsbedin-
gungen für die Dozenten der Ingenieur-Akademie Wismar ist
die Kündigung des Dienstvertrages für beide Teile nur



zum 31. März oder zum 30. September zulässig und darf n.
Ablauf von 2 Jahren von Seiten der Stadt nur erfolgen
aus Gründen, welche bei einem Beamten die Einleitung
eines Disziplinarverfahrens zur Folge hätten. Die
Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Kündigung
in solchem Falle gegeben sind, erfolgt durch ei-
nen Ausschuss, der aus 2 Mitgliedern des Rates, 2
vom Beamten-ausschuss benannten städtischen Beamten
und einem vom Dozentenkollegium benannten Dozenten
besteht.

Im übrigen besteht eine halbjährige Kündigungsfrist. Die
Beklagte hat nun den Kläger am 26. September 1931 mit sofort-
tiger Wirkung aus seinem Angestelltenverhältnis entlassen
und zwar auf Grund eines Beschlusses des Disziplinarausschus-
ses, wonach die Voraussetzungen für die Kündigung des
Klägers gegeben seien, da die Verfehlungen, deren er sich
schuldig gemacht habe, zur fristlosen Entlassung eines
Angestellten und zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens
gegen einen Beamten mit dem Ziele der Dienstentlassung
führten.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Disziplinaraus-
schuss nicht ordnungsmässig zusammengesetzt gewesen sei und
seine Entscheidung nicht auf genügender Grundlage, insbeson-
dere ohne ausreichendes Gehör des Klägers gefällt habe.

Er hält daher die formellen Voraussetzungen für eine
Kündigung für nicht gegeben. Im übrigen bestreitet er aber
auch die materiellen Voraussetzungen. Er hat Klage erhoben
mit dem Antrage wie in /2/ Seite 20 auf Aufhebung des von
ihm als Schiedsspruch erachteten Disziplinar-Entscheidendes
und Feststellung, dass die Kündigung zu sofort unberechtigt
sei bezw. auf Verurteilung der Beklagten zur Fortzahlung

seiner



-3-

seiner Bezüge, eventueller, wie in /6/ auf Nichtigerklärung des Spruches. Im Laufe des Rechtsstreits hat er dann gemäss /25/ S. die Zahlung seines Gehaltes für die Monate Oktober 1931 bis Januar 1932 gefordert, das er schliesslich bewies in /36/ mit 3 x 617.80 RM (und 575.20 RM, zusammen 2428.60 RM berechnet hat. Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie erachtet die Auffassung der Disziplinarabschluss-Entscheidung als Schiedsspruch für unbegründet, diese Entscheidung für ordnungsmässig ergangen und nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung des Klägers gegeben. Die einzelnen Beschuldigungen, die sie gegen den Kläger erhebt, fasst sie entsprechend ihrem Schriftsatz vom 8.1.32 in /27/ zusammen:

- I. Wiederholte schwere Beleidigung der Vorgesetzten,
- II. Vorsätzliche wiederholte Zuwiderhandlung gegen seine Dienstvorschriften,
- III. planmässige Schürung studentischer Unruhen gegen die Leitung der Akademie,
- IV. Betreiben der Abwanderung der Akademie nach auswärts,
- V. Begünstigung des Studierenden Bockemeyer,
- VI. Betrügerische Handlungen zum Nachteil der Anstalt und damit der Beklagten und Veranlassung von Assistenten und Studierenden an diesen Handlungen,
- VII. Pflichtwidriges Privatleben, besonders in finanzieller Hinsicht.

Auf die Geltendmachung der Bestrafung des Klägers vom Jahre 1923 ist die Beklagte nicht weiter zurückgekommen. Der Kläger bestreitet die Vorwürfe. Es ist Beweis erhoben über die Behauptungen zu I durch Vernehmung des Ingenieurs Grossmann, des Hausmeisters Hameister und des

Ingenieurs



-4-

Ingenieurs Ermess sowie des Studierenden Marcowiziu, zu IV und VI ebenfalls durch Ermess, zu IV durch Vernehmung des früheren Stadtrats Rechtsanwalt Düringer sowie der Bauräte Müller und Willert, zu III durch Vernehmung der Studierenden Wilke und Techel (dieser auch zu VI), des Ingenieurs Liebenthal und des Studierenden Szöts, zu V durch Vernehmung des Ingenieurs Szechtmann, des früheren Studierenden Swoboda, des Studierenden Rebmann, zu I bis III, VI und VII des Ingenieurs Eppinger. Auf die Protokolle vom 12/20/24/31/34 wird Bezug genommen. Im übrigen haben die Parteien gemäss ihren Schriftsätzen der Kläger wie in 2/5/10/16/17/21/23/25/26/29/30/33a u. b/35/ die Beklagte wie in 4/11/13/zu/24/27/33/33c/36/ verhandelt.

Entscheidungsgründe.: Der sogenannte Disziplinar-Ausschuss ist keine Stelle, die zu irgend einer selbständigen Entscheidung befugt wäre, ihr Spruch ist kein Schiedsspruch und unterliegt daher weder einer Anrechnung wegen Nichtigkeit, noch einer Aufhebung. Der Spruch bildet lediglich eine formelle Voraussetzung für das Kündigungsrecht der Stadt. Allerdings muss der Ausschuss ordnungsmässig zusammengesetzt sein, denn es genügt nicht, dass irgend eine Stelle, bloss weil sie sich als Ausschuss ausgibt, die Entscheidung treffen könnte. Die Bedenken, die der Kläger aber in dieser Hinsicht gegen das Mitglied des Dozentenkollegiums erhebt, sind unbegründet. Es ist nirgends gesagt, dass der "offizielle Vertreter" des Kollegiums dieses Mitglied sein müsste, es muss vielmehr für zulässig erachtet werden, dass das Dozentenkollegium im Einzelfalle mit Mehrheit ein Mitglied in den Ausschuss abordnet. Wie aber der ordnungsmässig zusammentretende Ausschuss dann zu seinem Spruche gelangt, ist seine Sache; eine Nachprüfung seines Verfahrens kommt nicht in Frage.

Hat



-5-

Hat nun aber vorliegend der Ausschuss festgestellt, dass der Kläger sich Verfehlungen schuldig gemacht habe, die zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten mit dem Ziele der Dienstentlassung führen würden, so war damit für die Beklagte die formelle Grundlage, sei es für eine Kündigung, sei es für eine fristlose Entlassung gegeben und es ist nun zur Sache des Gerichts zu untersuchen einmal, ob Gründe zur fristlosen Entlassung des Klägers vorliegen, im Falle der Verneinung aber, ob solche Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zu einer Disziplinarstrafe führen und die damit nach den Anstellungsbedingungen der Stadt das Recht geben, den Kläger trotz mehr als zweijähriger Zugehörigkeit zur Ingenieur-Akademie mit der halbjährigen Frist ordnungsmässig zu kündigen.

Das Gericht hat das Vorliegen eines Grundes zur fristlosen Entlassung des Klägers verneint. Der Beweis, dass der Kläger öffentlich in seinem Vortrage den Bürgermeister als einen grünen oder dummen Jungen bezeichnet hätte, der sich noch erst den Wind um die Ohren wehen lassen solle, ist nicht erbracht. Gegenüber der reichlich unsicheren Aussage des Zeugen Grossmann steht die bestimmte Aussage des Zeugen Marcomiziu, der es hätte hören müssen, dass solche Ausserung nicht gefallen sei. Ebensowenig ist bewiesen, dass der Kläger den Direktor Dr. Weingarten öffentlich als Judenlapp beschimpft hätte.

Was die unter II. zusammengefassten Beschuldigungen betrifft (Bettelbriefe an Industriefirmen, Ausfallenlassen einer Vortragsstunde, Mitteilung einer Prüfungsabstimmung, Fall Bockemeyer) so würden diese, abgesehen vom Falle Bockemeyer, der unter V) besonders zu behandeln ist, selbst wenn sie erwiesen wären, keinen Grund zu fristloser Entlassung abgeben.

Die zu III) behauptete planmässige Schürung von Unruhen ist nicht erwiesen. Auch wenn infolge des Verhaltens des Klägers

unter



-6-

unter der Studierendenschaft Unruhe entstanden ist, wie dies insbesondere Wilke bekundet, liegt nichts dafür vor, dass der Kläger dies beabsichtigt hätte. Dasselbe muss auch von den behaupteten Äußerungen des Klägers über die Stellung des Direktors Dr. Weingarten gelten. Was insbesondere der Zeuge Eppinger hierüber bekundet, gibt für bewusste Treibereien des Klägers gegen den Direktor nichts her. Die zu IV vorgebrachten Abwanderungsbestrebungen nach Pirna sind eine längst durch eine Verwarnung seitens des Rates wie Baurat Müller bezeugt und der Beklagte zugibt, erledigte Sache. Einen Beweis dafür, dass der Kläger tatsächlich mehr als eine durch Eingehen der Wismarer Akademie bedingte Abwanderung erstrebt hätte, ist nicht erbracht. Der Fall Bockemeyer, Beschuldigung V, würde eine fristlose Entlassung rechtfertigen, wenn der Kläger diesem Studierenden nicht Übungsaufgaben, sondern die für die Prüfung vorgesehenen Aufgaben übermittelt hätte. Das Gericht glaubt hier aber dem Zeugen Rebmann, der im Gegensatz zu dem, was die Beklagte gegen ihn vorbringt, durch sein ganzes Auftreten und die Art seiner Aussage einen besonders Vertrauen erweckenden Eindruck gemacht hat, dass es sich bei den an Bockemeyer gelieferten Aufgaben nur um Übungsaufgaben von der Art gehandelt hat, wie sie in den Repetitorien behandelt werden. Es hat daher weitere Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen abgelehnt, insbesondere eine Vernehmung Bockemeyer, der ja auf jeden Fall einer Täuschung der Prüfungsbehörde stark verdächtig ist und in keiner Weise glaubwürdig sein kann. Wenn aber der Kläger in seinem Entgegenkommen gegen Bockemeyer nur etwa unbewusst, also fahrlässigerweise zu weit gegangen sein sollte, würde dies kein Entlassungsgrund, sondern nur ein Grund zu disziplinarer Ahndung und damit zu ordnungsmässiger Kündigung bedeuten können.

Die betrügerischen Handlungen unter VI) sieht die Beklagte im unentgeltlichen Laden von Akkumulatoren für Private, im Anhalten des Stromzählers für das Laboratorium und in einem Umtausch von städtischem Eigentum gegen seine eigenen unbrauchbar gewordenen

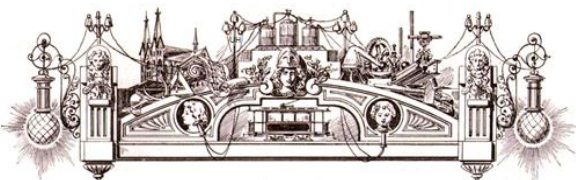
Instrumente



-7-

Instrumente. Das Gericht sieht aber als durch die Beweis-
aufnahme nicht erwiesen an, dass der Kläger sich durch das Laden
von Akkumulatoren, das er ansich zugibt, irgendwelche persönlichen
Vorteile hätte verschaffen wollen. Beim Fehlen solcher Absicht wäre
aber selbst ein weitgehendes Entgegenkommen gegen Einwohner der
Stadt höchstens ein Grund zu sonstigem Einschreiten im Diszipli-
narwege, nicht aber zu fristloser Entlassung. Das gleiche muss
auch gelten für die Täuschung der Stadt über den Stromverbrauch im
Laboratorium. Die Beweisaufnahme hat hier ergeben, dass der Kläger,
wie seine auch von Tschel bezeugte Aeusserung: "er wolle von nichts
wissen," deutlich macht, zum mindesten geduldet hat, dass der Zähler,
sei es von Ermess, sei es von Tschel, angehalten ist. Das ist eine
Handlung, die, auch wenn sie im Interesse der Akademie vorgenommen
wurde, um einen ordnungsmässigen Lehrgang zu ermöglichen, bei
einem Beamten unter allen Umständen zu einem Disziplinarverfahren
geführt haben würde. Denn alle Anerkennung des Eifers und des leb-
haften Interesses für einen ordnungsmässigen Betrieb der Anstalt
und der Laboratoriumsübungen darf nicht dazu führen, die Vereite-
lung behördlicher Anordnungen, auch wenn sie etwa nicht nur vom
Kläger für verkehrt gehalten wurden, sondern auch objektiv als
kurzsichtige und die Anstalt stark schädigende Massnahmen gelten
müssten, ungestraft hinzunehmen. Zu einer fristlosen Entlassung
würde aber die Anhaltung des Zählers bzw. die Anweisung an die
Assistenten zur Anhaltung oder auch nur die Duldung des Anhaltens
durch die Assistenten nur dann einen wichtigen Grund abgeben, wenn
sie um eignen pekuniären Vorteils wegen vom Kläger unternommen
wäre. Die Beklagte meint nun zwar, dass der Kläger solche Vorteile
tatsächlich erstrebt habe, da er ja auch seine privaten Versuche -
Arbeiten in den Ferien der Akademie und in der Entwicklung befind-
liche Arbeiten mit Schwarzstrahlen, die das Gericht nicht als
Spielereien, wie die Beklagte es glaubt, sondern als ernsthafte

Versuche



-8-

Versuche betrachten möchte, -mit angehaltenem Zähler gemacht habe; allein das Gericht geht davon aus, dass auch diese Arbeiten und Versuche im Grunde dem Interesse der Akademie dienen, da sie dem Kläger mit einer weiteren Durchbildung in seinem Lehrfach die Möglichkeit fördernder Vorträge und Vorführungen vor den Studierenden eröffnen sollten. Und was endlich den Umtausch eines Ampèremeters bzw. eines Motors betrifft, so liegt nichts dafür vor, dass der Kläger, der den Umtausch in aller Öffentlichkeit vorgenommen hat, sich dabei bewusst gewesen wäre, er unterschlage damit Sachen die der Akademie (der Stadt) genorten.

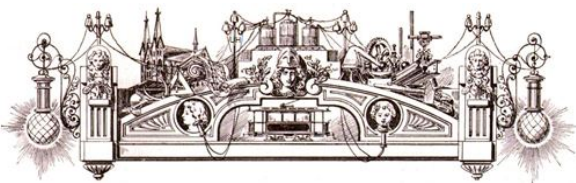
Die Beschuldigungen unter VII betreffs des privaten Lebens, insbesondere betreffs Umlaufs ungedeckter Schecks und Anborgens von Studierenden erschienen dem Gericht als Grund zur fristlosen Entlassung nicht geeignet. Es war daher von einer weiteren Beweisaufnahme als gelegentlich der Vernehmung des Zeugen Eppinger Abstand zu nehmen.

Musste hiernach nun auch das Gericht eine fristlose Entlassung missbilligen, so war andererseits der Beklagten das Recht zu einer ordnungsmässigen Kündigung zuzugestehen. Es kann

dabei dahingestellt bleiben, ob schon die von Ermess und Eppinger bekundeten gelegentlichen verächtlichen Äusserungen über den Direktor Dr. Weingarten einen Grund zum Disziplinarverfahren geboten hätten, falls der Kläger Beamter wäre, jedenfalls liegt nach den Ausführungen über die Beschuldigungen zu VI in dem Anhalten des Zählers, auch wenn es nicht auf eigenen Antrieb des Klägers geschehen sein sollte, sondern nur bewusst geduldet ist, ein solcher Grund vor. Auf die mehr oder weniger schwere Beurteilung der Tat kommt es dabei nicht an.

Hiernach wirkt die Kündigung des Klägers, die zu sofort erfolgt ist, als ordnungsmässige Kündigung zum 31. März 1932.

Dem Antrage des Klägers gemäss war also die Fortdauer des Dozenten-verhältnisses



-9-

Dozentenverhältnisses bis dahin festzustellen, auch die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des bis zum 31. Januar bereits fällig gewordenen nach den eigenen Angaben der Beklagten berechneten Gehalts so wie geschehen auszusprechen; wegen der verlangten Feststellung der Fortdauer über den 31. März hinaus, also damit mit Wirkung eventuell auf Lebensdauer, war aber die Klage abzuweisen.

Die Kosten waren angemessen zu verteilen.

gez. Lindig.

Ausgefertigt:

(L.S.) gez. Lindenberg
Just.Insp.

In Heinrichs Klage in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht Wismar prüfte nur die Zulässigkeit der zum 26. September 1931¹ ausgesprochene fristlose Kündigung. In der mündlichen Verhandlung am 31. Januar 1932 wurde diese als unzulässig abgewiesen, gestand aber der Stadt das Recht auf eine ordnungsgemäße Kündigung zu, die zum 31. März 1932 zugebilligt wurde. Die Stadt wurde zur Zahlung der von Heinrich berechneten Gehaltsforderung (bis 31. Januar 1932) in Höhe von 2428,60 RM verklagt.

Die Verweigerung der vom Arbeitsgericht angeordneten Gehaltsnachzahlung durch die Stadt führte zur „Bilderpfändung“ im Rathaus. (siehe dazu weiteres Dokument in der Aufstellung der Original-Dokumente²)

Heinrichs Anwälte hatten auch die „Fortdauer des Dozentenverhältnisses über den 31. März 1932 hinaus“ einklagen wollten, doch das Gericht hat diesen Teil der Klage als „abgewiesen“ formuliert und Heinrich nun neun Zehntel der Kosten des Rechtsstreits (und nur ein Zehntel die Stadt) zuerkannt. Der Wert des Streitgegenstandes war mit 80 000 RM angesetzt worden, was die Höhe von Heinrichs Anwaltskosten erahnen lässt...

===

Es ist jedoch erst der Anfang eines langen Weges juristischer Auseinandersetzungen über alle Instanzen zwischen Heinrich und der Stadt. Obwohl bereits im Januar 1933 die Anwälte der Stadt die Stadtoberen auf die Aussichtslosigkeit hinwiesen und einen Vergleich mit Heinrich anregten, kam dieser erst im März 1934 zustande. Nicht zuletzt deshalb, weil mittlerweile die Zeitungen die von ihnen recherchierten ca. 15.000 bis 26.000 RM Prozesskosten exklusive Anwaltskosten als massive Steuerverschwendungen anprangerten. Der Vergleich war dann mit einer allerdings nur noch befristeten Wiedereinstellung des Dr.-Ing. Kurt Heinrichs **bis zum 31. März 1935** bei gleichem Gehalt wie im ursprünglichen Vertrag und der alten Amtsbezeichnung "Städtischer Baurat" verbunden.

¹ An anderer Stelle wird der 25. September 1931 benannt.

² <http://www.dl2swr.afu-wismar.de/historische-original-dokumente.html>